

RS Vwgh 1998/11/11 96/04/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

Index

L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

FremdenverkehrsG BeitragsgruppenV Slbg 1986 §1;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §1 Abs1;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §2 Abs1;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §32;

Rechtssatz

Da der Fremdenverkehr im Land Salzburg eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit der gesamten Bevölkerung in diesem Land bewirkt, muß davon ausgegangen werden, daß auch ein Teil der von den Versandhauskunden erzielten Einnahmen durch den Fremdenverkehr induziert ist und dem Versandhandel somit ein mittelbarer Fremdenverkehrsnutzen erwächst. Das Betreiben des Versandhandels begründet ein (mittelbares) Interesse des Unternehmers iSd § 2 Abs. 1 zweiter Satz Slbg FremdenverkehrsG (Hinweis E 13.10.1995, 94/17/0001). Die Einreihung des Versandhandels in eine Beitragsgruppe der Slbg BeitragsgruppenV 1986 ist daher sachlich gerechtfertigt (Hinweis E 15.12.1995, 94/17/0179)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040035.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at